



**RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND
KULTUR ÜBER DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE RÄUMLICHKEITEN IN
PFLEGEHEIMEN**

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Rahmenbedingungen dienen der Konzeption von modernen, funktionalen und bedarfsgerechten Bauten für betagte Menschen. Sie sind konzipiert für ein Pflegeheim mit rund 70 Betten. Die angegebene Fläche sind die Mindestfläche. In Anhang 1 dieser Richtlinie sind die Grundsätze und Anforderungen an die Ausführungsplanung und den Bau von Gebäuden festgelegt.

1.1. Anwendungsbereich

- Die Rahmenbedingungen für die Räumlichkeiten in Pflegeheimen gelten für Neubauten, Erweiterungen und grössere Umbauten.
- Die Rahmenbedingungen können mit der Zustimmung des Gesundheitsdepartements an die jeweiligen besonderen Gegebenheiten angepasst werden (Erweiterung/Einschränkung).

1.2 Definition

- Ein Pflegeheim ist eine Gemeinschaftsunterkunft für betagte Menschen, die Hotellerie-, Pflege- und Betreuungsleitungen sowie ärztliche Versorgung anbietet.
- Die Einrichtung eines Pflegeheims muss so konzipiert sein, dass es den Bedürfnissen der Bewohner, Mitarbeiter und Besuchern gerecht wird.
- Pflegeheime bieten vielfältige Leistungen an: Langzeitaufenthalt, Kurzaufenthalt, Tages- und Nachtstruktur, Betreuung von Bewohnern mit besonderen Bedürfnissen (psychische Erkrankung, Demenzerkrankung) in Psychiatrie- oder Demenzabteilungen.
- Ein Pflegeheim lässt sich schematisch in folgende Bereiche aufteilen:
 - Gemeinschaftsbereich
 - Wohnbereich (Kurz- und Langzeitaufenthalt)
 - Tages- und Nachtstruktur
 - Bereich „Pflege und Animation“
 - Bereich „Direktion und Verwaltung“
 - Hotelleriebereich
 - Technikraum und Lager
- Der Wohnbereich besteht aus zwei Teilen, einerseits dem Individualbereich, in dem sich die Kurzaufenthalts- und Langzeitaufenthaltszimmer befinden (Privatbereich) und andererseits dem Gemeinschaftsbereich.
- Der Gemeinschaftsbereich ist für die gesellschaftlichen Aktivitäten der Bewohner vorgesehen. Er enthält die erforderlichen Räumlichkeiten und Dienste, die für das gesamte Pflegeheim nötig sind.
- Die Tages- und Nachtstruktur ist ein Unterstützungsangebot für Menschen, die zu Hause wohnen und punktuelle Betreuung benötigen.

1.3 Anzahl Plätze und Oberfläche

- Die vorliegenden Rahmenbedingungen sind auf ein Pflegeheim mit ca. 70 Betten (Langzeitaufenthalt und Kurzaufenthalt) ausgerichtet, das in mehrere Abteilungen aufgeteilt ist.
- Ein Pflegeheim ist architektonisch in Wohnabteilungen von 12 bis 16 Bewohner organisiert, die familiären Gemeinschaftsbereiche bevorzugen. Die Pflegeeinheiten dürfen mehrere Wohnabteilung umfassen.
- Die Nettogeschossfläche (NGF) beträgt rund 65m² pro Bewohner (Fläche aller Pflegeheim- Innenräume inklusive nicht geheizte Innenräume und Mauern).
- Die angegebenen Masse sind die Mindestmasse.

1.4 Massgebende Normen

Folgende Normen, Richtlinien und Gesetze sind massgebend:

- Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“» (Beachten Sie Punkt 0.1.5).
- Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF 2015.
- Kantonales Baugesetz vom 1. Januar 2018.
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Januar 2004.
- Energetische Richtlinien für staatliche und vom Kanton Wallis subventionierte Gebäude.
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3).

2. WOHNBEREICH (WOHNABTEILUNG VON 12 BIS 16 BEWOHNER)

2.1 Allgemeines

- Ein komplettes Zimmer (Zimmer + Garderobe + Vorraum/Gang + Nasszelle) misst 26 m².
- Für Paare können 2 Einbettzimmer mit einer Durchgangstür verbunden werden.
- Mindesthöhe für Wohnbereich ist 2,40 m.

2.2 Einbettzimmer 16 m²

- Nettogröße, ohne Vorraum und Einbauschränk: mindestens 16 m².
- Zimmerbreite: mindestens 3,50 m.
- Türbreite: 1,10 m (0,9m + Flügel von 0,2m möglich).
- Das Zimmer ist nicht wie ein Hotel- oder Krankenzimmer gestaltet, das auf vorübergehende Aufenthalte beschränkt ist, sondern mit den gleichen räumlichen Komponenten wie ein Privathaushalt.
- Das Zimmer ist mit einem medizinischen Bett, einem Nachttisch und einem Einbauschränk mit mindestens 3 Elementen von 0,60 m x 0,60 m ausgestattet. Die Einrichtung wird von den Bewohnern ergänzt.
- Das Bett muss zur Erleichterung der Pflege von 3 Seiten zugänglich sein.

2.3 Zweibettzimmer (im Ausnahmefall) 28 m²

- In der Regel werden zwei nebeneinanderliegende Einbettzimmer (siehe 2.2) mit Verbindungstür bevorzugt, um die flexible Nutzung der Zimmer zu fördern.
- Nettogröße ohne Vorraum und Einbauschränk: mindestens 28 m².
- Ausstattung identisch wie bei Einbettzimmern (siehe 2.2).

2.4 Nasszelle (im jeden Einbett- oder Zweibettzimmer) 5 m²

- Länge und Breite ≥ 2 m.
- Türbreite: 0,90 m.

- 2.5 Gemeinschaftsbereich** **3 m²/Bewohner**
- Der Gemeinschaftsbereich einer Abteilung besteht aus 2 angrenzenden Bereichen:
 - Aufenthaltsraum
 - Essraum mit Teeküche
- 2.6 Sicherer Gemeinschaftsbereich im Freien** **12 m²**
- Überdachte Terrasse, Balkon oder Loggia mit direktem Anschluss an den Gemeinschaftsbereich der Pflegeeinheit.
- 2.7 Arbeitszimmer Pflege** **16 m²**
- Raum in Verbindung (Sichtbeziehung) mit dem Gemeinschaftsbereich.
 - Raum für die Vorbereitung der Pflege und Aufbewahrung von Medikamenten (Raumtemperatur zwischen 15 und 25°).
- 2.8 WC** **3 m²**
- Rollstuhlgängig 1,65m / 1,80m.
- 2.9 Putzraum mit Ausguss** **10 m²**
- Mit Waschbecken, Abtropffläche und Desinfektion.
 - Anordnung, die die Vorwärtsbewegung (von schmutzig zu sauber) fördert.
- 2.10 Materialraum** **12 m²**
- Für die Lagerung von Hilfsmitteln.
- 2.11 Wäscheausgabe** **3 m²**
- Platz für Wäschewagen.
- 3. GEMEINSCHAFTSBEREICH**
- 3.1 Essraum** **2 m²/Bewohner**
- Die Mindesthöhe der Räume ist proportional zur Fläche:
 - < 60 m²: 2,40 m
 - 60-100 m²: 2,70 m
 - > 100 m²: 3,50 m
 - Für Bewohner und Besucher.
 - Tische mit leicht zugänglichen Stühlen, rollstuhlgeeignet.
- 3.2 Cafeteria und Begegnungsbereich** **2 m²/Bewohner**
- Räumlichkeiten für die Cafeteria, Veranstaltungen, Gottesdienste, Fernsehen, Lesen.
 - Abgetrennt oder gemeinsam nutzbar (offener Raum mit bewegliche Wände).
 - Eingang mit Empfang und Sekretariat verbunden.
- 3.3 Raucherecke** **12 m²**
- Raucherecke konform zur Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot.
- 3.4 Andachtsraum** **20 m²**
- Idealerweise via Begegnungsbereich zugänglich (3.2).

- 3.5 Mehzzweckraum (Beschäftigung, Aktivierung) 40 m²**
- Für die Freizeitgestaltung und Aktivierung der Bewohner, idealerweise mit Kochnische.
 - Ergotherapie (Basteln, Weben, Malen, Kochen usw.).
 - Mit Platz für Materialaufbewahrung.
 - Angrenzendes rollstuhlgängiges WC.
- 3.6 Abstellraum 20 m²**
- Für Tische, Stühle, usw.
- 3.7 WC-Anlage für Bewohner und Besucher 8 m²**
- Mind. 3 WC mit 1 rollstuhlgängigen WC.
- 3.8 WC-Anlage für Personal 3 m²**
- Mindestens 1 rollstuhlgängiges WC.
- 3.9 Aufbahrungsraum 8 m²**
- Sofern nicht in der näheren Umgebung vorhanden.

4. TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

4.1 Allgemeines

- Die Raumangaben für den Gemeinschaftsbereich gelten für eine Tages- und Nachtstruktur mit 8 bis 16 Plätzen.
- Die Tages- und Nachtstruktur kann über den gleichen Eingang zugänglich sein. Eine Trennung der Ströme im Falle einer Pandemie muss aber gewährleistet sein.
- Tages- und Nachtstrukturen mit weniger als 8 Plätzen können ins Pflegeheim integriert werden. Es muss über ausreichend geschlossenen Ruheraum verfügen.

4.2 Gemeinschaftsräume

100 m²

- Der Raum muss unterteilt (das Aufenthaltsraum muss räumlich vom Essraum/Küche getrennt sein) werden können in:
 - Aufenthaltsraum
 - Essraum
 - Küche
- Die Mindesthöhe der Räume ist proportional zur Fläche:
 - < 60 m²: 2,40 m
 - 60-100 m²: 2,70 m
 - > 100 m²: 3,50 m

4.3 WC-Anlage für Personal

3 m²

- 1 rollstuhlgängiges WC.

4.4 WC-Anlage für Bewohner und Besucher

3 m²

- 1 rollstuhlgängiges WC.

4.5 Arbeitszimmer Pflege

16 m²

- Via Empfangsbereich zugänglich.

4.6 Putzraum mit Ausguss

10 m²

- Mit Waschbecken, Abtropffläche und Desinfektion.
- Anordnung, die die Vorwärtsbewegung (von schmutzig zu sauber) fördert.

4.7 Ruheraum

32 m²

- Platz für ca.10 Bewohner.

4.8	Bereitschaftszimmer für Tages- und Nachtstruktur	28m²
	▪ 2 Zimmer mit je 2 Betten.	
4.9	Rollstuhlgängige Dusche und WC	5 m²
	▪ Länge und Breite ≥ 2 m.	
	▪ Türbreite: 0,90 m.	
4.10	Materiallager	16 m²
5.	ADMINISTRATIVER BEREICH	
5.1	Büros	10 m²
	▪ Fläche pro Büro.	
	▪ Für die Direktion, Pflegedienstleitung, Hausdienst, usw.	
5.2	Empfang, Sekretariat	14 m²
	▪ In den Begegnungsbereich integriert (3.2).	
5.3	Sitzungszimmer und Besprechungsraum für Familien	20 m²
	▪ Als Schulungsraum verwendbar.	
6.	PFLEGEBEREICH	
6.1	Arbeits- und Pikettzimmer	16 m²
	▪ Für den Nachtdienst.	
6.2	Apothek (falls komplette Vorbereitung vor Ort)	12 m²
	▪ Raum zusätzlich zu dem Arbeitszimmer Pflege (Raum 2.7).	
	▪ Für die Lagerung und Zubereitung von Medikamenten.	
	▪ Ausgestattet mit Wasserstelle, abschliessbare Schränke und einem Kühlschrank.	
	▪ Der Raum muss verschlossen sein und sachgemässe klimatische Bedingungen für die Konservierung von Medikamenten aufweisen (13-25°).	
6.3	Lokal fürs Wohlbefinden	18 m²
	▪ Coiffeur, Pediküre, Massage, usw.	
	▪ Ausgestattet mit Wasserstelle.	
6.4	Pflegebad	14 m²
	▪ Mit Rollstuhl oder Rollator befahrbar, mit genügend Platz für einen Aufzug.	
	▪ Badewanne, von 3 Seiten zugänglich.	
	▪ WC, Lavabo und Badezimmerschrank.	
6.5	Medizinische und paramedizinische Räumlichkeiten	20 m²
	▪ Sprechzimmer für Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Zahnärzte, etc.	
	▪ Ausgestattet mit Wasserstelle.	
7.	BEREICH « ZENTRALE DIENSTE »	
7.1	Produktionsküche	1.5 m² /servierte Mahlzeit
	▪ Mit professioneller Einrichtung für kalte und warme Küche, Vorratsraum, Kühlräume, Lager, Büro für Küchenchef/in.	
	▪ Mit gesetzeskonformer Beleuchtung und Lüftung.	

- 7.2 Wäscherei (falls Waschen vor Ort)** **1.2 m² / Bewohner**
- Schmutzwäscheingang, Triage, Waschen, Trocknen, Bügeln, Ausbessern, Ablage der sauberen Wäsche, Reinigungsmittelvorrat usw.
 - Physische Trennung der Bereiche für schmutzige und saubere Wäsche mit einem Weg, der die Vorwärtsbewegung fördert.
 - Mit gesetzeskonformer Beleuchtung und Lüftung.
- 7.3 Technische Räume**
- Für Heizanlage, sanitäre und elektrische Installationen, Lüftung usw.
- 7.4 Werkstatt** **16 m²**
- Für den Abwart bzw. technisches Personal.
- 7.5 Putzraum** **18 m²**
- 7.6 Garderobe** **0.5 m² / Angestellte**
- Umkleieräume für das Personal, geschlechtergetrennt, mit WC und Dusche.
- 7.7 Pausenraum** **0.5 m² / Angestellte**
- Aufenthaltsraum für das Personal, in der Nähe der Cafeteria.
 - Natürlich beleuchteter, bequemer Raum, der so gestaltet ist, dass der Essbereich vom Ruhebereich unterschieden werden kann.
 - Ein angrenzender Aussenbereich muss ausgebaut werden (ca. 15 m²).
- 7.8 Still- und Ruheraum** **10 m²**
- Raum für das Stillen und für die Ruhe der Angestellten.
- 8. LAGER UND NEBENRÄUME**
- 8.1 Lager für die Logistik** **1.5 m² / Bewohner**
- Für das Aufräumen vom Pflegematerial und Geräte (Aufzüge, Betten, diverse Einrichtungsgegenstände, usw.).
 - Für Betriebsmaterial usw.
- 8.2 Lager für Bewohner** **0.5 m² / Bewohner**
- Für persönliche Sache.
- 9. VERSCHIEDENES**
- 9.1 Abstellraum** **20 m²**
- Für Gartenmöbel, Gartengeräte usw.
- 9.2 Platz für Müllcontainer** **15 m²**
- Containersysteme sollten teilweise oder vollumfängliche Kühlvorrichtungen aufweisen.
- 9.3 Aufzüge**
- Mind. zwei Aufzüge, davon ein mit grosser Kabine, bedienen jede Etage, um die vertikale Mobilität im Falle eines Ausfalls zu gewährleisten.
 - Die Anzahl der Aufzüge muss die vertikale Mobilität für den Betrieb des Pflegeheims und den Komfort der Bewohner sicherstellen.
 - Grossaufzug: Mindestmasse: 1,20 x 2,30 m.
 - Kleinaufzug: Mindestmasse: 1,10 x 1,40 m.
 - Bevorzugen Sie, wenn möglich, Aufzüge mit gegenüberliegenden Zugängen, damit die Bewohner in den Hauptverbindungen nicht zurücktreten müssen, um den Aufzug zu verlassen.

9.4 Gänge

- Breite: mind. 1,60 m.
- Die Länge, und daher gerade, Gänge (mehr als 20 m) sind zu vermeiden.
- Wenn möglich mit beidseitigen Handläufe.

10. AUSSENANLAGEN

10.1 Allgemeines

- Die Aussenanlagen müssen an die Bedürfnisse der Bewohner angepasst werden.

10.2 Terrasse

- Vor Wind und Sonne geschützt, mit Sitzmöglichkeiten.
- Idealerweise über Begegnungsbereich (3.2) und Essraum (3.1) zugänglich.

10.3 Wege

- Rollstuhlgängig.
- Mindestbreite der Wege: 1,20 m.
- Maximale Steigung: 4% (ausnahmsweise 6%).

10.4 Parkplätze

- Für Personal, Besucher, Lieferanten usw.

11. Schlussbestimmungen

- Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Oktober 2022 in Kraft
- Alle Dossiers, die vor in Kraftsetzung der vorliegenden Richtlinie Gegenstand eines Grundsatzentscheids des Departements waren, werden auf der Grundlage der Richtlinie vom 14. Oktober 2014 behandelt.

20. Sep. 2022


Mathias Reynard
Staatsrat

RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR ÜBER DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE RÄUMLICHKEITEN IN PFLEGEHEIMEN

ANHANG 1

0. EINLEITUNG

- Die Richtlinie über die Rahmenbedingungen für die Räumlichkeiten in Pflegeheimen beschreibt die allgemeine Organisation der Räumlichkeiten und schafft die Grundlage für eine funktionale Gestaltung der Pflegeheime.
- Dieser Anhang 1 definiert die Grundsätze und Anforderungen für die Ausführungsplanung und den Bau von Gebäuden.

Die architektonische Gestaltung und Anordnung muss die Selbstständigkeit und Autonomie der Bewohner so weit wie möglich fördern. Die Architektur muss für ältere Bewohner überlegt sein, die sich in einem schlechten Gesundheitszustand befinden. Die wichtigsten Behinderungen sind:

- Rollstuhlfahrende Menschen
- Gehbehinderung, eingeschränkte Mobilität ...
- Sehbehinderte, Blinde ...
- Schwerhörige, Gehörlose ...
- Krankheit, Demenz, Alzheimer ...

Die Grundregel ist, so viele Hindernisse wie möglich auszulassen, um die Nutzung der Räumlichkeiten zu erleichtern, eine einfache Zugänglichkeit zu bieten und eine Umgebung zu fördern, die an die verschiedenen Arten von Behinderungen angepasst ist.

1. ALLGEMEINE BAUPRINZIPIEN

Die Mindestanforderungen an Gebäude sind in der Norm SN 521 500 (SIA 500) "Behindertengerechtes Bauen" definiert.

Die folgenden Themen werden berücksichtigt damit das Gebäude bedarfsgerecht ist:

Zugänglichkeit - Sicherheit

- Rutschhemmende Böden entsprechend der Nutzung der Räumlichkeiten (EMPA/BFU-Norm).
- Vollständige Beseitigung von Hindernissen an Schwellen von Innentüren und Duschen (0 mm) in Abweichung von der Norm SIA 500.
- Absicherung des Zugangs zu Treppen mit Toren oder Pfosten, Podesten, Freiräumen oder Schleusen, je nach Grad der Zugänglichkeit.
- Untersuchung der Öffnungsrichtung von Türen und Fenstern, um maximale Sicherheit für alle Benutzer zu gewährleisten.
- Alle für Bewohner zugänglichen Räumlichkeiten des Pflegeheims müssen mit leicht erreichbaren Klingeln ausgestattet sein.

Orientierung, Beleuchtung - Verbesserung der visuellen Umgebung

- Die natürliche und künstliche Beleuchtung optimieren.
- Blendung vermeiden oder vermindern.
- Kontraste verstärken, Auswahl der Boden- und Deckenbeläge beachten.
- Visuelle und taktile Hinweise anbieten.
- Zugang zu Informationen, Lesbarkeit der Beschilderung erleichtern.

Allgemeiner Komfort- Wärme und Raumakustik

- Konzept gegen sommerliche Überhitzung in Pflegeheime (Bericht auf Französisch « *concept contre la surchauffe estivale dans les EMS, (à l'attention des mandataires et des exploitants), Bureau conseil Effin'Art – juin 2017.*)
- Akustische Maßnahmen zur Sicherstellung der Sprachverständlichkeit im Wohnbereich.

2. WOHNBEREICH (WOHNABTEILUNG VON 12 BIS 16 BEWOHNER)

Bemerkung: nur die Räumlichkeiten mit einem Kommentar werden aufgeführt.

2.2 Einbettzimmer

16 m²

- Anschlüsse für Internet, Telefon, Radio, Fernsehen und Notrufe sind erforderlich.
- Blick nach aussen aus liegender oder sitzender Position.
- Schnelles Erkennen des Zimmers (Sichtbeziehung auf persönliche Möbel von der Zimmertür aus).

2.4 Nasszelle (in jedem Einbett- oder Zweibettzimmer)

5 m²

- Schiebetür mit griffigem Griff und einfachen Schieben.
- Waschbecken und Spiegel in Sitz- oder Stehhöhe, Seifenspender und eine griffige Mischbatterie mit Sicherheitssystem zum Schutz vor Verbrennung.
- Wandhängende Toilette mit der Möglichkeit, einen erhöhten Sitz zu montieren, ausgestattet mit 2 versenkbaren Haltegriffen (oder zumindest Abstützung für den späteren Einbau).
- Dusche ohne Schwelle oder Niveauunterschied.
- Verbanschränk für persönliche Sachen.
- Natürliche Beleuchtung im Badezimmer wird geschätzt.
- Lichtquelle über dem Waschbecken und eine Deckenleuchte.

2.5 Gemeinschaftsbereich

3 m²/Bewohner

- Anschlüsse für Internet, Telefon, Radio, Fernsehen und Notrufe sind erforderlich.

2.7 Arbeitszimmer Pflege

16 m²

- Waschbecken und kleiner Kühlschrank für Medikamente. Der Teil des Raums oder Schränks, in dem sich die Arzneimittel befinden, muss verschlossen sein, wenn das Arbeitszimmer Pflege nicht abgeschlossen ist. Die Betäubungsmittel müssen in diebstahlsicheren Schränken getrennt von anderen Medikamenten aufbewahrt werden (siehe Richtlinien der Dienststelle für Gesundheitswesen zur Handhabung von Arzneimitteln in Institutionen vom 1. Januar 2019).
- Gute Belüftung (natürlich oder mechanisch), die eine maximale Temperatur von 25° gewährleistet.